Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

**Band:** 22 (1946-1947)

**Heft:** 8: 7

Artikel: Blick auf die Schweiz

**Autor:** Dürrenmatt, Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1068955

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von Peter Dürrenmatt

Am 18. Mai wird das Schweizervolk zum ersten der beiden wirtschaftspolitischen Entscheide aufgerufen, die es in diesem Jahr treffen muß. Es wird über das Volksbegehren «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» abzustimmen haben, das im September 1943 von der Sozialdemokratischen Partei und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund eingereicht worden ist. Wie bei der Abstimmung über die neuen Wirtschaftsartikel, die anderthalb Monate später stattfindet, geht es auch beim Entscheid über dieses Volksbegehren um die Frage, wie das Verhältnis von Staat und Wirtschaft in der Bundesverfassung künftig umschrieben werden soll. Hier wie dort liegt die Überzeugung vor, die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre und jene der gegenwärtigen Nachkriegszeit hätten gelehrt, daß an einen völligen Rückzug des Bundes aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr gedacht werden könne.

Dieser Ausgangspunkt ist beiden Vorlagen gemeinsam; aber nur dieser. Im übrigen gehen sie von gegensätzlichen Auffassungen über das richtige Verhältnis von Staat und Wirtschaft aus. Das erstrebte Endziel der beiden Vorlagen ist völlig verschieden.

Die Wirtschaftsartikel halten an der Freiheit des wirtschaftlichen Handelns als Grundsatz fest. Das Volksbegehren «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» hingegen erstrebt die Unterordnung der ganzen Wirtschaft unter den befehlenden Geist des Bundes. Von der wirtschaftlichen Freiheit ist in diesem Verfassungstext nicht mehr die Rede. Aus der Erklärung, daß die Wirtschaft Sache des ganzen Volkes sei, wird das Recht des Bundes abgeleitet, diese in alle Einzelheiten hinein zu regulieren. Die acht Forderungen, die im neuen Artikel 31 der Bundesverfassung enthalten wären, lauten kategorisch. Es wird zwar verhältnismäßig wenig von eigentlicher Verstaatlichung gesprochen, aber das ändert nichts daran, daß mit der Annahme dieser Forderungen die Unterlagen für ein Regime gelegt wären, das die Reglementierung der Kriegswirtschaft überträfe. Das wirtschaftliche Handeln verlöre den Sinn; die Verstaatlichung ergäbe sich gleichsam von selbst.

Das Schweizervolk steht deshalb bei dieser Abstimmung vor dem für die Zukunft schwerwiegenden Entscheid, ob es bei der Lösung der Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit grundsätzlich an der Freiheit des wirtschaftlichen Handelns festhalten oder aber versuchen will, ihnen dadurch beizukommen, daß es dem Bund im Bereiche der Wirtschaft die rechtlich verankerte Vorherrschaft gibt.

Obschon bei der gegenwärtigen Abneigung gegen die staatliche Reglementiererei und bei der wirtschaftlichen Konjunktur nicht mit der Annahme des Volksbegehrens «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» zu rechnen ist, bleibt es wichtig, daß jedem einzelnen Bürger die grundsätzliche Bedeutung der Abstimmung völlig klar wird.